

# **F r i e d h o f s s a t z u n g**

**für die Friedhöfe**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Haan**

**vom 07.07.2011.**

*(in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29.03.2017)*

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Haan, Kaiserstraße 8, 42781 Haan,  
vertreten durch das Presbyterium, dieses vertreten durch den Vorsitz,**

erlässt aufgrund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 154), und § 49 der Verordnung für die Vermögens und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung VwO) vom 6. Juli 2001 (KABl. S. 233) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), bzw. § 27 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17) sowie § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 28. November 2008 die nachstehende

**Friedhofssatzung**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

### II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Ruhezeiten

#### A. Reihengrabstätten

- § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 11 a Pflegefrei Rasenreihengräber

#### B. Wahlgrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 12 a Pflegefreie Rasenwahlgräber
- § 13 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte
- § 16 Kolumbarien

#### C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Ausheben der Gräber
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Grabmale
- § 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 27 Entfernen von Grabmalen

### III. Bestattungen und Feiern

- § 28 Bestattungen
- § 29 Anmeldung der Bestattung
- § 30 Leichenkammern
- § 31 Friedhofskapelle
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 33 Musikalische Darbietungen
- § 34 Zuwiderhandlungen

### IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachung
- § 37 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Haan (nachstehend „der Friedhofsträger“ genannt) ist Träger der Friedhöfe in Haan, Alleestraße/Nordstraße (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei dem Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Haan und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
  - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
  - c) verstorbene nicht evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Friedhofsträger zustimmt.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend untersagen.

## § 4

### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsträgers bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen ohne Genehmigung anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde. Hundekot ist zu entfernen,
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei dem Friedhofsträger schriftlich einzuholen.

## § 5

### **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) hat der Friedhofsträger besondere Vorschriften erlassen (Anlage 1). Die Vorschriften können für einzelne Teile des Friedhofs unterschiedlich sein. Die Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 6

### **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch den Friedhofsträger, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung ein/e Berechtigungskarte/-schreiben aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen dem Friedhofsträger vorzuzeigen.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

## § 7

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dem Friedhofsträger ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht ohne schriftliche Genehmigung geworben werden.

## § 8 Gebühren

Der Friedhofsträger erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## II. Grabstätten

### § 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von dem Friedhofsträger erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Der Friedhofsträger vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Friedhofsträger unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes können nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten des

Friedhofsträgers entfernt werden. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die Kosten für die Entfernung der Grabmale durch den Friedhofsträger tragen die bisherigen Nutzungsberechtigten.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

## § 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt:

<b>Wahlgräber:</b>	
Tot- und Fehlgeburten ( <i>kein Bestattungszwang</i> )	15 Jahre
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
Erdbestattungen	30 Jahre
Urnenbeisetzungen	25 Jahre
Kolumbarium	25 Jahre
<b>Urnenwahlgräber</b>	
Tot- und Fehlgeburten ( <i>kein Bestattungszwang</i> )	15 Jahre
Sonstige Verstorbene	25 Jahre
<b>Rasewahlgräber</b>	
Tot- und Fehlgeburten ( <i>kein Bestattungszwang</i> )	15 Jahre
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
Erdbestattungen	30 Jahre
Urnenbeisetzungen	25 Jahre
<b>Rasenreihengräber</b>	30 Jahre
<b>Rasenreihenurnengräber</b>	25 Jahre
<b>Reihengräber</b>	30 Jahre
<b>Reihengräber im Kinderfeld</b>	25 Jahre

### A. Reihengrabstätten

#### § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:**  
Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:**  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- c) Beisetzungen von Urnen gem. § 11 a:**  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Personen erfolgt nicht.
- (5) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

§ 11 a  
**Pflegefreie Rasenreihengräber  
für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen**

- (1) Zusätzlich werden pflegefreie Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet eine Grabplatte mit dem Namen der oder des Verstorbenen auf der Grabstätte am vorgesehenen Platz anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von dem Friedhofsträger bestimmt. Die Nutzungsberechtigten können zwischen den folgenden 6 christlichen Symbolen auf der Grabplatte wählen:

Kelch  
Christusmonogramm  
Fisch  
Ähren  
Griech. Kreuz  
Friedenstaube

Der Steinmetz wird auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten von dem Friedhofsträger beauftragt; die Kosten der Grabplatte und deren Bearbeitung mit Namen und Symbol sind in den Gebühren für die Grabstätte enthalten.

- (3) Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle



abgelegt wird, wird vor jeder Pflegemaßnahme dieser Grabschmuck von dem Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

## **B. Wahlgrabstätten**

### **§ 12**

#### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit vergeben wird. Wahlgrabstätten werden als ein- (Einzelwahlgrabstätte) oder mehrstellige Grabstätten (Familiengrabstätten) vergeben. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber auf einmal vorzunehmen.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen:            Länge 2,50 m            Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzung:        Länge 1,00 m            Breite 1,00 m

(3) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(4) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg und bis zu 2 Urnen oder
- mit bis zu vier Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Der Friedhofsträger weist die nutzungsberechtigte Person drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(8) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von dem Friedhofsträger verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(9) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

§ 12 a  
**Pflegefreie Rasenwahlgräber**

(1) Zusätzlich werden pflegefreie Rasenwahlgräber eingerichtet. Ein Grab in einer Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg und bis zu 2 Urnen bzw. nur mit bis zu vier Urnen belegt werden. Ein Grab in einem Rasenwahlgrab für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte.

(2) Grundsätzlich ist jede Grabstätte mit einer Grabplatte zu versehen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von dem Friedhofsträger bestimmt. Die Nutzungsberechtigten können zwischen den folgenden 6 christlichen Symbolen auf der Grabplatte wählen:

Kelch  
Christusmonogramm  
Fisch  
Ähren  
Griech. Kreuz  
Friedenstaube

(3) Bei der ersten Bestattung in einer Grabstätte wird der Steinmetz mit formlosem Antrag der oder des Nutzungsberechtigten von dem Friedhofsträger beauftragt; die Kosten der Grabplatte und deren Bearbeitung mit Namen und Symbol sind bezüglich der ersten Beisetzung in den Gebühren für die Grabstätte enthalten. Die Kosten der Beschriftungen für jede weitere Bestattung tragen die Nutzungsberechtigten.

(4) Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von dem Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(5) Bei weiteren Bestattungen in mehrstelligen Grabstätten kann jede Grabstelle mit einer Grabplatte gem. § 12 a Abs. 2 versehen werden. Die Kosten tragen die Nutzungsberechtigten, es muss ein Antrag gem. § 24 in Verbindung mit der Anlage 1 der Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

§ 13  
**Benutzung der Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden.

#### § 14

#### **Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des entsprechenden Formulars des Friedhofsträgers geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einem Jahr angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

#### § 15

#### **Alte Rechte**

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben

## **Kolumbarien**

### **§ 16**

#### **Kolumbarien und Urnenstelen**

(1) Der Friedhofsträger errichtet Kolumbarien und Urnenstelen mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr (höchstens 9 Zeichen) sowie ein Symbol aufgenommen. Es kann insoweit unter folgenden Symbolen gewählt werden:

Kelch,  
Christusmonogramm,  
Fisch,  
Ähren,  
Griech. Kreuz oder  
Friedenstaube.

Außer der von dem Friedhofsträger angebrachten Tafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Grabschmuck an einer nicht besonderen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von dem Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt. Die Kosten der 1. Gedenktafel einschließlich der 1. Beschriftung sind in den Gebühren für das Kolumbarium enthalten. Für weitere Inschriften muss die vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers eingeholt werden; beides erfolgt auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

(2) Die Aschenkapsel muss aus ökologisch abbaubarem Material sein.

(3) In Kolumbarien und Urnenstelen, an denen Nutzungsrechte an den Urnennischen vergeben werden, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien und Urnenstelen erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch den Friedhofsträger aus den Urnennischen entnommen und an einem von dem Friedhofsträger festzulegendem Ort ohne Schmuckurne beigesetzt. Die Schmuckurnen werden nach Ablauf der Nutzungszeit 6 Monate aufbewahrt. Sie können innerhalb dieser Frist von den Nutzungsberechtigten abgeholt werden.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 17**

#### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

- (3) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,80 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (4) Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

## § 18

### **Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

- (1) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch den Friedhofsträger unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Aufwuchs von den Beauftragten der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Der Friedhofsträger sowie dessen Beauftragte haften nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Aufwuchs an diesen entstehen. Innerhalb von 3 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die durch die Beauftragten des Friedhofsträgers entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (4) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.
- (6) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

## § 19

### **Aus- und Einbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Umbettungen werden nur vorgenommen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten November bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Gebühren der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen. Die Gebühren werden vorab erhoben.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## § 20

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird; bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden.

(5) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Urnenkapseln und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

## § 21

### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

#### **I. Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

#### **II. Besondere Gestaltungsvorschriften**

Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

1. Wahlgräber für Sargbestattungen müssen durch die Nutzungsberechtigten mit einer Einfassung versehen werden, siehe Anlage 1, I, 7.
2. Die Reihengräber im Kinderfeld sind durch die Nutzungsberechtigten mit Bruchsteinen zu umranden.
3. Rasenreihengräber gem. § 11 a
4. Rasenwahlgräber gem. § 12 a
5. Kolumbarium gem. § 16

#### **III. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Das Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, insbesondere die Entsorgung des Grabschmucks, das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger durchgeführt. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 I instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Wuchshöhe im ausgewachsenen Zustand 1,00 m bei einstelligen und 2,00 m bei mehrstelligen Grabstätten und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Auf Urnengrabstätten darf die Wuchshöhe von 0,80 m nicht überschritten werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (4) Die Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts - auch solange sie nicht belegt sind - sowie nach jeder Bestattung innerhalb von 6 Monaten ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (5) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die

anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

- (6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten. Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten ist ebenfalls nicht gestattet. Bei der Abdeckung mit Kies dürfen 50 % der Bepflanzungsfläche nicht überschritten werden
- (7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist nicht erlaubt.
- (9) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

## § 22

### **Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.



§ 23  
**Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24  
**Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Das Abnahmeprotokoll und die dazugehörige Dokumentation des Prüfablaufes sind der Friedhofsverwaltung spätestens 3 Monate nach Aufstellung des Grabmals vorzulegen.

Wenn ein Abnahmeprotokoll ohne die dazugehörige Dokumentation des Prüfablaufes durch den Steinmetz vorgelegt wird, erfolgt die Erstellung der Dokumentation des Prüfablaufes spätestens 3 Monate nach Aufstellung des Grabmales durch den Friedhofsträger. Werden dem Friedhofsträger weder das Abnahmeprotokoll, noch die Dokumentation des Prüfablaufes vorgelegt, so erfolgt die Abnahme der Standsicherheit des Grabsteines einschließlich der Erstellung der Dokumentation des Prüfablaufes spätestens 3 Monate nach Kenntnisnahme der Aufstellung des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung.

Die Kosten für die Abnahme der Standsicherheit des Grabmales sowie die Erstellung der Dokumentation des Prüfablaufes gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Nichtvorlage eines Abnahmeprotokolls bzw. der Dokumentation des Prüfablaufes kann zur Ausschließung des Steinmetzes von seinen Tätigkeiten auf dem Friedhof führen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und

zur Abholung bereitgestellt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Der Friedhofsträger kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von 18 Monaten nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger bzw. seinem Beauftragten der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

## § 25

### **Instandhaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassenes Fachpersonal gem. § 6 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Der Friedhofsträger kann Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## § 26

### **Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis

des Friedhofsträgers geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

## § 27

### **Entfernen von Grabmalen**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale einschließlich der Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsträger die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Friedhofsträger kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Einfassung von Wahlgrabstätten.

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

## **III. Bestattungen und Feiern**

### § 28

#### **Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist der Friedhofsträger zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

## § 29 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich zu beantragen. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Beantragung erfolgen. Der Bestattungsantrag des Friedhofsträgers ist zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Friedhofsträger beantragt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

## § 30 Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

## § 31 Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger kann die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören, gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Der Friedhofsträger übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 32

#### **Andere Bestattungsfeiern am Grab**

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

### § 33

#### **Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Friedhofsträgers.

### § 34

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 35

#### **Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 36

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofsträgers auf dem Friedhof Alleestraße 3, 42781 Haan, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf der Kaiserstr. 8, 42781 Haan, aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 37

**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 27.09.2006/ Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10.09.2008 außer Kraft.

Haan, den 07.07.2011

**Das Leitungsorgan**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende des Presbyteriums)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Presbyteriums)